

Statuten des Vereins F3F SWISS PILOTS



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Name, Wesen

Der Verein F3F SWISS PILOTS - nachfolgend F3FSP genannt - ist ein Zusammenschluss von Modellflugpiloten und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Der F3FSP hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
Der Verein muss bei der Gemeindebehörde als ortsansässiger Verein angemeldet sein.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Politik, Konfession

Der F3FSP ist parteipolitisch und konfessionell neutral. F3FSP behält sich jedoch vor bei politischen Themen welche den Modellflug direkt oder indirekt betreffen eine eigene Meinung zu haben und diese auch zu kommunizieren

2. Formelles

Geschlecht, Schreibweise

In der männlichen Form einer Schreibweise (zB Modellflugpilot) sind die weiblichen Mitglieder (zB Modellflugpilotin) eingeschlossen.

Transparenz

Jedes Mitglied hat das Recht für die uneingeschränkte Einsicht in Protokolle, Berichte und weitere Unterlagen welche den F3FSP betreffen.

3. Zweck und Ziel

Vereinszweck

Der Hauptzweck von F3FSP ist die Förderung des Wettbewerbssports in der FAI Klasse F3F (Hangsegelflug). Des Weiteren soll die Kameradschaft und der Informationsaustausch innerhalb des Vereines aktiv gepflegt werden.

Sicherheit, Umwelt, Emissionen

Er fördert die Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges und deren Wettbewerbswesen und verpflichtet sich zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Anerkennung, öffentliche Anlässe

F3FSP pflegt ein aktives Vereinsleben und organisiert Wettbewerbe in der Klasse F3F und unterstütz nahestehende Klassen (F3B; F3J) sowie den Modellflug im Allgemeinen.

Wettbewerbswesen

Er fördert die Mitglieder in Wettbewerbswesen F3F. Er organisiert F3F Wettbewerbe in der Schweiz.

Beginner, Erfahrungsaustausch, Information

Er unterstützt Beginner mit Information und verbreitet über f3f.ch Informationen rund um Hangflugsport und Wettbewerbswesen F3F.

Vertretung der Mitglieder

Der F3FSP vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Landbesitzer, Behörden, Organisationen, Partnern, Sponsoren und der Öffentlichkeit.

Ziel

Der F3FSP fördert aktiv den Wettbewerbssport der Klasse Hangsegelflug F3F in der Schweiz. Er fördert und unterstützt Aktivitäten zu F3F Wettbewerben. Er unterstützt aktiv die aktuelle Auswahl der F3F Nationalmannschaft welche durch den SMV nominiert wurde. Er bietet ein Instrument über f3f.ch für die aktuelle Nationalmannschaft um angemessen gegenüber Sponsoren und Gönnern aufzutreten.

4. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Der F3FSP besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnern

Aktivmitglied,

Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Aktivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder müssen Mitglied des SMV (Schweizerischer Modellflugverband) sein. SMV Mitgliedschaft erfolgt über den F3FSP oder einer Stammgruppe welche bereits dem SMV angeschlossen ist.

Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den F3FSP verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber dem F3FSP enthoben. Ehrenmitglieder sind nicht vom SMV/AeCS Beitrag befreit.

Ein Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt.

Gönner

Gönner sind Personen oder Sponsoren welche den F3FSP ideologisch und finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Gönner müssen nicht Mitglied beim SMV sein.

5. Ein- und Austritt, Streichung und Ausschluss

Eintrittsgesuch,

Das Eintrittsgesuch zur Mitgliedschaft in den F3FSP muss schriftlich auf offiziellem Formular an den Präsidenten eingereicht werden. Minderjährige haben die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Aufnahme, Rechte

Die Provisorische Aufnahme (inkl. SMV Anmeldung) erfolgt im Ermessen des Vorstandes. Die Aufnahme in den F3FSP erfolgt durch Wahl mittels einfachem Mehr durch die Aktivmitglieder an der ordentlichen Generalversammlung. Das Stimm- und Wahlrecht wird dem Mitglied erst nach der definitiven Wahl gewährt.

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss bis 31. August eingereicht werden.

Streichung, Schuldner

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis Ende des Vereinsjahres nicht nachgekommen sind, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Ausschluss

Mitglieder welche diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen des F3FSP verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten dessen Ansehen schädigen, werden auf Antrag vom Vorstand und Abstimmung an der ordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist ausgeschlossen.

Haftung

Wer dem F3FSP durch sein Verhalten Schaden zufügt (zB Verlust von Fluggeländen) wird dem Verein gegenüber auch finanziell haftbar für den entstandenen Schaden.

6. Organisation

Organe

Die Organe des F3FSP sind:

- die ordentliche Generalversammlung (GV)
- die ausserordentliche Generalversammlung (ao GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

7. Generalversammlung

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand jeweils zwischen 1. Oktober bis 31. Dezember des laufenden Jahres durchgeführt werden.

Einladung zur GV, Statutenänderung

Die Einladung zur GV hat schriftlich, per Post oder an die zuletzt bekannte E-Mailadresse und spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit der Versammlung zu erfolgen. Im Falle von Statutenänderungen ist ein Entwurf der angestrebten Anpassung der Einladung beizulegen.

Beschlussfähigkeit

Eine GV, die nicht in korrekter Art und Weise einberufen wurde kann keine gültigen Beschlüsse fassen. Es müssen 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein, für Beschlüsse gilt das einfache Mehr.

Anträge, Beschwerden

Anträge, Beschwerden oder andere Geschäfte müssen schriftlich bis 20 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten erfolgen, damit der Vorstand darüber beraten kann.

Behandlung der Geschäfte und Anträge

Über Geschäfte und Anträge welche nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.

Stimmrecht

Jedes gewählte, anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Es sind nur offene Abstimmungen gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

Geschäfte der ordentlichen GV

Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Feststellen der Präsenz
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung von Protokollen
- Abnahme des Jahresberichtes, erstellt durch den Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, erstellt durch den Kassier
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Wahl von Neumitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budget
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung von schriftlichen Anträgen oder Beschwerden
- Annahme und Änderungen von Statuten und Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Protokoll der GV Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden wenn 1/5 der Aktivmitglieder oder die Revisoren dies verlangen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen GV ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Präsidenten einzureichen. Eine ausserordentliche GV muss innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Begehrens durch den Vorstand durchgeführt werden.

8. Vorstand

Bestand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier, Vizepräsident
- Sekretär

Der Vorstand muss aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder bestehen.

Wahl des Vorstandes, Wahlturnus, Wiederwahl

Jedes Vorstandsmitglied wird für eine bestimmte Funktion und die Dauer von zwei Jahren gewählt. Damit die Kontinuität gewahrt werden kann gilt folgender Wahlturnus: In ungeraden Jahren werden der Präsident und der Sekretär, in geraden Jahren der Kassier gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die regelmässige Information der Mitglieder
- die Vorbereitung der GV
- die Vertretung des F3FSP nach aussen
- die Ausübung aller Befugnisse die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind
- Beschlussfassung über Organisation von Wettbewerben und Anlässen
- die Ausarbeitung des Geschäftsreglements (Rechte- und Pflichten der Vorstandsmitglieder)

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Protokoll der Vorstands Sitzung

Über Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Mithilfe, Mandat

Bei Bedarf kann der Vorstand die Mithilfe von Fachreferenten und Kommissionen in Anspruch nehmen. Die Mithilfe im Vorstand entspricht nicht einem Vorstandsmandat.

9. Rechnungsrevisoren

Bestand

Der F3FSP hat zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Wahl der Revisoren

Die GV wählt in geraden Jahre den 1. Revisor, in ungeraden Jahren den 2. Revisor für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag. Sie können während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Termin der Prüfung

Die Jahresrechnung muss vor der GV geprüft sein.

Anwesenheit GV

Mindestens einer der Revisoren hat an der GV beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen zur Revision zu beantworten.

10. Finanzen

Mittel

Die finanziellen Mittel des F3FSP bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen oder Zuwendungen
- den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- Sponsoring

Festsetzung des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt. Der festgelegte Betrag muss jährlich im Protokoll der GV erwähnt werden.

Zahlung

Jedes Mitglied ist verpflichtet den festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.

Haftung

Für Verpflichtungen des F3FSP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den ordentlichen Jahresbeitrag hinausgehende, persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

Ausscheidende Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt während dem Vereinsjahr über eine Finanzkompetenz von maximal CHF 2000.- für Beträge welche nicht im Budget genehmigt wurden.

Gewinne

Gewinne aus Veranstaltungen und Tätigkeiten dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

11. Versicherung

Haftpflicht

Der F3FSP verfügt über eine Vereinshaftpflichtversicherung.

Jedes Mitglied muss seine fliegerischen Tätigkeiten über die Versicherung des SMV versichern.

12. Statutenänderung

Anträge

Anträge zur Änderung von Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt. Anträge zu Statutenänderungen von Mitgliedern haben bis 31. August des Vorjahres schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

13. Auflösung des F3FSP

Antrag, Beschluss

Die Auflösung des F3FSP muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Beschluss über die Auflösung des F3FSP kann nur an einer GV gefasst werden. Zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

Verteilung des Vermögens

Die Generalversammlung entscheidet über die Verteilung des Vereinsvermögens.

14. Im Übrigen

ZGB Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60 – 79.

15. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des F3FSP am 31. Juli 2013 verfasst. Sie sind sofort in Kraft gesetzt worden.

Für den Verein F3F SWISS PILOTS, die Vorstandsmitglieder Olten, 31. Juli 2013

Der Präsident
Martin ULRUICH

Der Kassier, Vizepräsident
Stefan BERTSCHI

Der Sekretär
Reto BLUMER